

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Schwabach

vom

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Schwabach:

Art. 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Schwabach Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB), des Artikel 5 a Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung (EBS).

Die Erhebung von Beiträgen für Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) bleibt einer gesonderten Satzung vorbehalten.“

Art 2

§ 2 Abs. 1 Nr. 6 wird gestrichen.

§ 2 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„die Herstellung der Gehwege, gemeinsamen Geh- und Radwege, Schrammborde und Bankette einschließlich der Leistensteine sowie der sonstigen befestigten Flächen,“

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„14. die Fremdfinanzierung,

15. den Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Falle einer erschließungsbeitragsrechtlichen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB (§ 128 Abs. 1 Satz 3 BauGB),

16. naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, die durch die Erschließungsanlage verursacht wurden, gemäß § 135 a-c BauGB in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 135 c BauGB (Naturschutzkostenerstattungsatzung).“

Art. 3

§ 3 wird wie folgt ergänzt:

„8. den Einzelfall, soweit in der Anlage keine Einheitssätze aufgeführt sind.“

Art. 4

In § 10 Satz 1 werden die Worte „und klassifizierte Straßen“ ersatzlos gestrichen.

§ 10 wird mit Satz 3 wie folgt ergänzt:

Dies gilt auch nicht für den Fall, wenn es sich bei der die Ecklage begründenden, weiteren Anlage um die Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße handelt.

Art. 5

Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Schwabach

Die Ziffer 2.4 erhält folgende Fassung:

| | | | |
|------|------------------------------|----------------|----------|
| „2.4 | Betondeckschicht 22 cm stark | m ² | 49,38 €“ |
|------|------------------------------|----------------|----------|

Die Ziffer 2.5 erhält folgende Fassung:

| | | | |
|------|-----------------------------------------------|----------------|----------|
| „2.5 | Betonverbundpflaster/Drainpflaster auf Splitt | m ² | 32,58 €“ |
|------|-----------------------------------------------|----------------|----------|

Die Ziffer 2.6 erhält folgende Fassung:

| | | | |
|------|----------------------------------------------|----------------|----------|
| „2.6 | Betonpflaster 16/16/14 auf Beton ab 3-zeilig | m ² | 64,92 €“ |
|------|----------------------------------------------|----------------|----------|

Die Ziffer 2.7 erhält folgende Fassung:

| | | | |
|------|------------------------------------------|----------------|----------|
| „2.7 | Granitgroßpflaster auf Beton ab 3-zeilig | m ² | 86,85 €“ |
|------|------------------------------------------|----------------|----------|

Die Ziffer 2.8 wird wie folgt ergänzt:

| | | | |
|------|-------------------------------|----------------|----------|
| „2.8 | Granitkleinpflaster auf Beton | m ² | 81,17 €“ |
|------|-------------------------------|----------------|----------|

In Ziffer 3.1 wird das Wort „Straßenlänge“ ersatzlos gestrichen.

Art. 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwabach,

Thürauf
Oberbürgermeister